

**G E M A**

**NORMALVERTRAG**  
**FÜR DIE PHONOGRAPHISCHE INDUSTRIE**  
**(Tonträger)**

**2016**

*(Normalvertrag gültig ab 1. Januar 2014)*

**NORMALVERTRAG**  
**FÜR DIE PHONOGRAPHISCHE INDUSTRIE (TONTRÄGER)**  
**2016**

Zwischen den Unterzeichneten:

- 1) Der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

mit Sitz in Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

nachstehend "GEMA" genannt,  
vertreten durch Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

einerseits,

und

- 2) .....
- .....
- .....
- .....

nachstehend "Hersteller" genannt, vertreten durch

.....

andererseits,

ist folgendes vereinbart worden:

## **ARTIKEL I - REPERTOIRE DER GEMA**

(1) Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr, insbesondere in ihrer Eigenschaft als assoziierter Gesellschaft des BIEM (s. Anhang Nr. I), die Wahrnehmung der phonographischen Vervielfältigungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

(2) Eine Definition der der GEMA auf dem Gebiet der phonographischen Vervielfältigung eingeräumten Wahrnehmungsrechte ist diesem Vertrag beigegeben (Anhang Nr. II) und die GEMA verpflichtet sich, sie auf dem Laufenden zu halten.

(3) Wenn ein Inhaber von Rechten der phonographischen Vervielfältigung zu dem Zeitpunkt, zu dem er von der GEMA im Sinne von Absatz (1) vorstehend vertreten wird, in einem noch laufenden Vertragsverhältnis zum Hersteller steht, wird dieser Vertrag durch den vorliegenden ersetzt, wobei die GEMA den betreffenden Rechtsinhaber gegenüber dem Hersteller für die Dauer des vorliegenden Vertrages verpflichtet. Die gleiche Bestimmung findet im Falle einer Verwertungsgesellschaft für phonographische Vervielfältigungsrechte auf alle Mitglieder der GEMA Anwendung. Auf Verlangen des Herstellers wird die GEMA ihm den Beitritt des betreffenden Rechtsinhabers zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages nachweisen. Falls die Dauer des vorerwähnten Vertragsverhältnisses die Dauer des vorliegenden Vertrages überschreitet, wird es nur für die Dauer des vorliegenden Vertrages außer Kraft gesetzt.

## **ARTIKEL II - VERTRAGSGEGENSTAND**

### **Einzuräumende Rechte**

(1) Die GEMA wird dem Hersteller unter den Bedingungen und Beschränkungen des vorliegenden Vertrages das nicht-ausschließliche Recht einräumen, Tonaufnahmen von Werken des Repertoires der GEMA vorzunehmen, von diesen Aufnahmen Tonträger zu pressen bzw. zu fertigen, die allein zum Zwecke des Abhörens hergestellt und angeboten werden, und diese Tonträger unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr zu bringen.

(2) Der Gegenstand dieses Vertrages ist ausdrücklich auf die in den Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Tonträger beschränkt, die der Öffentlichkeit nach den Gepflogenheiten des Einzelhandels zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der vorliegende Vertrag findet ausschließlich auf die folgenden Schallplatten, Bänder und Kassetten Anwendung, wie sie am 1. Juli 1997 bekannt sind und bereits ausgewertet werden:

- Vinylschallplatten (45 UpM/33 UpM)
- Compact Disc-Singles 7 cm oder 12 cm
- Compact Discs normal von nur 12 cm
- Analog-Kassetten
- Digital Compact Cassetten (DCC)
- Minidiscs (MD)

DAT und DVD sind von diesem Vertrag ausgenommen. Jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung muss Gegenstand eines gesonderten Vertrages werden.

### **Besondere Verwendungsarten**

(4) Im Falle der Zweitverwertung von Tonträgern, sei es direkt (für Rundfunk und öffentliche Aufführung) oder indirekt (im Wege der Überspielung), wird die GEMA die absolute Freiheit des Herstellers nicht beeinträchtigen, seine Rechte im Hinblick auf die aufgenommene künstlerische und/oder technische Leistung auszuüben, wobei den Berechtigten ihre Rechte am aufgenommenen Werk uneingeschränkt erhalten bleiben.

### **Ausnahmen**

(5) Die GEMA behält sich in begründeten Ausnahmefällen das Recht vor, im gesamten territorialen Umfang der Vollmachten der assoziierten Gesellschaften des BIEM die phonographische Auswertung eines oder mehrerer bestimmter Werke ihres in Artikel I (1) definierten Repertoires, die noch nicht Gegenstand erlaubterweise in dem genannten Gebiet hergestellter oder dorthin eingeführter phonographischer Aufnahmen waren, gegenüber dem Hersteller zu untersagen oder zurückzustellen. Das Verbot kann jedoch auf einen Teil dieses Gebiets begrenzt werden, wenn es sich um die vollständige Wiedergabe oder um die Wiedergabe großer, einen Gesamteindruck vom Werk gebender Auszüge eines ursprünglich für die bühlenmäßige Vorführung geschaffenen Werkes handelt. Diese Maßnahmen werden gegenüber allen Herstellern angewandt, die einen Vertrag analog dem vorliegenden mit einer assoziierten Gesellschaft des BIEM haben und sie werden unter den gleichen Bedingungen widerrufen. Die GEMA wird den Hersteller von der Aufhebung des Verbots 15 Tage vor Wirksamwerden dieser Maßnahme unterrichten. Sobald die GEMA über eine solche Maßnahme von ihren Mandanten informiert wird, wird sie hierüber der Bundesverband Musikindustrie e. V. unterrichten. Im Falle der geographisch begrenzten Untersagung wird sie gleichfalls die Rundfunkunternehmen ihres Gebietes wissen lassen, dass jeder das betreffende Werk wiedergebende Tonträger eine unerlaubte Vervielfältigung darstellt.

### **Früher erteilte Genehmigungen**

(6) Vom Hersteller aufgrund früherer von der GEMA oder vom BIEM erteilter Genehmigungen erlaubterweise ausgewertete Aufnahmematrizen und Tonträger unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

## **ARTIKEL III - URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT**

(1) Änderungen, die der Hersteller an einem Werk vornehmen zu müssen glaubt, um den Erfordernissen der Aufnahme zu genügen, dürfen niemals eine Änderung des Charakters des Werkes zur Folge haben; das Urheberpersönlichkeitsrecht wird ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere darf bei Musik und Text von literarischen, dramatischen, dramatisch-musikalischen und symphonischen Werken keine Änderung vorgenommen werden.

(2) Der Hersteller, der bei der Aufnahme eines Werkes Änderungen gemäß dem vorhergehenden Absatz vorgenommen hat, kann keine Beteiligung an den mechanischen Vervielfältigungsrechten und an den öffentlichen Aufführungsrechten im Zusammenhang mit der Verwertung des aufgenommenen Werkes erhalten.

## **ARTIKEL IV - AUSGEWERTETE MARKEN**

(1) Der Hersteller meldet der GEMA jede Marke oder sonstige handelsmäßige Kennzeichnung, unter der er Tonträger verbreitet und meldet sie ab, sobald er sie nicht mehr verwendet.

(2) Handelt es sich dabei um eine Marke, die bereits von einem anderen deutschen Hersteller bei der GEMA angemeldet worden ist, der einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit der GEMA abgeschlossen hat, so wird die GEMA diesen Hersteller von der Markenmeldung unterrichten.

Widerspricht der unterrichtete Markeninhaber der Benutzung der Marke nicht, so kann die gleiche Marke nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung zur Identifizierung beider Hersteller benutzt werden, solange eine Doppelbenutzung der Marke stattfindet. Für befristete Ausverkaufszeiten genügen unterschiedliche Katalognummern als zusätzliche Kennzeichnung.

## **ARTIKEL V - BASIS DER VERGÜTUNG**

### **Schutz**

(1) Vergütungspflichtig ist jedes in seinem Ursprungsland graphisch geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für die unverlegten Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt, und für veröffentlichte Werke entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem, welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt. Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes der Tonträger gewährt, ohne dass aber diese Frist die Schutzfrist überschreiten darf, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen. Wenn das Gesetz des Verkaufslandes der Tonträger literarische und musikalische Werke nicht schützt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes der Tonträger gewährt.

### **Bearbeitungen oder Adaptionen**

(2) Wenn die GEMA vom Hersteller die Zahlung einer Vergütung für eine Bearbeitung oder Adaption fordert, die von ihr wahrgenommen wird, dann gilt deren Eigenschaft als eigentümliche und erlaubte Bearbeitung oder Adaption als ausreichend bewiesen durch die Tatsache des Erscheinens einer graphischen Ausgabe unter dieser Bezeichnung mit dem Namen des Bearbeiters. Handelt es sich um eine unverlegte Bearbeitung oder Adaption, so wird deren Eigentümlichkeit und Erlaubtheit außer bei Beweis des Gegenteils unterstellt, und zwar lediglich aufgrund ihrer vor dem Datum der Aufnahme erfolgten Deponierung oder Anmeldung nach den geltenden Vorschriften der zuständigen Verwertungsgesellschaft, sofern diese Deponierung oder Anmeldung akzeptiert worden ist.

### **Berechnungsgrundlage der Vergütung**

(3) Der Hersteller zahlt an die GEMA für jeden Tonträger mit einem oder mehreren Werk(en) aus dem Repertoire der GEMA eine Vergütung, deren Satz und Anwendungsbereich in Anhang Nr. III des vorliegenden Vertrages festgelegt sind.

(4) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (5) wird die Vergütung nach dem höchsten Preis für das betroffene Exemplar berechnet, so wie er von dem Hersteller am Tag des Lagerausgangs für den Detailhandel in der in Artikel VII (4) c) erwähnten Liste veröffentlicht ist (PPD). Der oben bestimmte Preis (PPD) wird Gegenstand einer Anpassung von pauschal 12 % für die gewöhnlich gewährten Fakturrenachsüsse.

(5) Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung auf diese Preise berechnet, so wie sie am Tage der Auslieferung aus dem Lager in der in Artikel VII (4) c) genannten Liste erwähnt sind.

(6) Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, der GEMA eine der in Artikel VII (4) c) genannten Listen zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung von der GEMA auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für jede Schallplattendefinition (Umdrehungszahl, Durchmesser und Kategorie) bzw. für jede Kategorie gespielter Tonbänder praktizierten Preises festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen (3) bis (5) entspricht.

(7) Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der Länder, in denen die Lizenz durch Gesetz festgelegt wird (wie z.B. USA und Kanada), wird für die Berechnung der Vergütung der für Verkäufe im Inland angewandte Preis zugrunde gelegt, nach dem die Vergütung entsprechend den von der GEMA oder ihrer Vertretung im Verkaufsland akzeptierten Bedingungen, einschließlich insbesondere derjenigen, welche die Mindestvergütungen betreffen, berechnet wird. Soweit der Hersteller die im Bestimmungsland angewandten Preise nachweist, gelten diese als Berechnungsgrundlage für die Vergütung, sofern die Landeswährung konvertierbar ist.

Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, ist die gesetzliche Vergütung zu entrichten.

(7bis) Die GEMA und der Hersteller können jedoch übereinkommen, auf diese Exporte - mit Ausnahme der Exporte nach USA und Kanada - die für Inlandsverkäufe geltende Vergütung anzuwenden.

(8) Für Exporte in europäische Länder werden die Vergütungen für Lieferungen des Herstellers an einen Importeur, der nicht Inhaber einer Lizenz des Herstellers oder mit ihm verbunden ist, nach allen im Importland vereinbarten Bedingungen berechnet und bezahlt, wobei bei Exporten in ein EG-Land die inländischen Preise, bei allen anderen Exporten die Preise des Bestimmungslandes maßgeblich sind, sofern in letzterem Fall die Landeswährung konvertierbar ist. Können die Preise des Bestimmungslandes vom Hersteller nicht nachgewiesen werden, finden die inländischen Preise Anwendung.

(9) Im Falle von Exporten in nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörende europäische Länder können bei Lieferungen des Herstellers an einen Importeur, der Inhaber einer Lizenz des Herstellers oder mit ihm verbunden ist, die Ausgangsaufstellungen für diese Exporte - ausgenommen den Fall einer Option des Herstellers nach Artikel V (10) - vom Hersteller so erstellt werden, dass von seinen Lagerausgängen an Tonträgern zum Ende jeder Abrechnungsperiode die im Lager des Importeurs verbliebenen Tonträger abgezogen werden, wobei die Ausgänge des Importeurs nach den im Importland praktizierten Preisen und allen dort zwischen dem nationalen Bundesverband Musikindustrie und der assoziierten Gesellschaft des BIEM vereinbarten Bedingungen behandelt werden.

Im Falle von Exporten von nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden europäischen Ländern nach Ländern, die der Gemeinschaft angehören, und von Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft können bei Lieferungen des Herstellers an einen Lizenznehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen die Ausgangsaufstellungen für diese Lieferungen - ausgenommen den Fall einer Option des Herstellers nach Artikel V (10) - vom Hersteller in der vorstehend beschriebenen Form erstellt werden, doch werden die Lieferungen gemäß allen im Herkunftsland vereinbarten Bedingungen behandelt, wobei aber die anzuwendenden Preise diejenigen sind, die von dem Lizenznehmer oder dem mit ihm verbundenen Unternehmen im Bestimmungsland praktiziert werden, wie sie in Artikel V (4) festgelegt sind.

Um in den Genuss der Bestimmungen dieses Absatzes (9) kommen zu können, muss der Hersteller nachweisen, dass der Empfänger der Lieferungen Unterzeichner eines dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrages mit einer assoziierten Gesellschaft des BIEM ist, und diese Lieferungen unterliegen dem Kontrollrecht der beiden betroffenen Gesellschaften.

(9bis) Sofern sein Vertriebssystem für Exporte Retouren zulässt, kann der Hersteller halbjährlich innerhalb eines Monats nach Beginn einer Abrechnungsperiode mit Wirkung für diese Periode schriftlich gegenüber der GEMA dafür optieren, dass im Hinblick auf sämtliche Exporte gemäß vorstehenden Absätzen (7) und (8) die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze (16), (17) und (18) wie folgt ersetzt werden:

Die Vergütung ist bei Verlassen des Tonträgers aus dem oder den Lager(n) des Herstellers fällig.

Auf die vergütungspflichtigen Lagerausgänge des Herstellers bewilligt die GEMA einen pauschalen Mengenabzug. Dieser Abzug beträgt für die Konfigurationen gemäß Artikel VI (5) und (5bis)

bei Schallplatten und CDs:

I.	45 UpM 17 cm Single	10 %
II.	45 UpM 17 cm EP	7,5 %
III.	45 UpM Maxi-Single	10 %
IV.	33 UpM 17 cm EP	7,5 %
V.	33 UpM 25 cm LP	7,5 %
VI.	33 UpM 30 cm LP	10 %
VII.	CD Single 7 cm oder 12 cm	10 %
VIII.	CD normal, nur 12 cm	6 %

bei Musikkassetten:

I. Single-Kassette bis zu 8 Minuten	10 %
II. Maxi-Kassette bis zu 16 Minuten	10 %
III. bis zu 16 Minuten	8 %
IV. bis zu 30 Minuten	8 %
V. bis zu 60 Minuten	8 %
VI. bis zu 120 Minuten	8 %

Der Pauschalabzug für die CD-Kategorie VIII. gemäß Artikel V (9bis) gilt bis zur Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zwischen der GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V.

Für die Schallplattenkategorie IX. gemäß Artikel VI (5) und die Kassettenkategorie VII. gemäß Artikel VI (5bis) findet bis auf weiteres kein Pauschalabzug statt, da diese Kategorien bei Vertragsschluss nicht marktgängig sind.

Vom Hersteller erfasste Retouren sind entweder zu vernichten (die erfolgte Vernichtung ist nachzuweisen) oder in das unlizenzierte Lager des Herstellers wieder einzustellen und bei nochmaliger Auslieferung den Bruttoausgängen hinzuzurechnen und zu vergüten.

Bei Option für die Anwendung des Pauschalabzuges ist die Anwendung eines anderen Abzugsverfahrens für Retouren nicht zulässig.

Sollte der Hersteller in Abrechnungsperioden vor der Option für den pauschalen Mengenabzug die Vergütungen an die GEMA gemäß Artikel V (18) abgerechnet haben, ist zum Ende der Abrechnungsperiode, in der die Option für den pauschalen Mengenabzug erfolgte, der Saldo aller noch nicht abgerechneten Stückzahlen, wie in Artikel V (18) lit. b) vorgesehen, unter Berücksichtigung der noch nicht abgezogenen Retouren abzurechnen.

(10) Jedoch werden unter der Voraussetzung, dass der Hersteller vorher die beiden betroffenen Gesellschaften unterrichtet hat und von diesen Gesellschaften innerhalb einer folgenden Frist von vier Wochen kein gemeinsamer und ordnungsgemäß begründeter Einwand erhoben wird, die Ausgangsaufstellungen und die entsprechenden Vergütungen für die in Absatz (9) vorstehend genannten Lieferungen vom Empfänger der Gesellschaft des Bestimmungslandes zugeleitet und entrichtet, sofern der Empfänger Unterzeichner eines dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrages mit dieser Gesellschaft ist, und zwar nach den im Bestimmungsland praktizierten Preisen und allen dort zwischen dem nationalen Bundesverband Musikindustrie und der assoziierten Gesellschaft des BIEM vereinbarten Bedingungen. Die Gesellschaft des Bestimmungslandes ist berechtigt, ihre Kontrolle über die Schallplatten und Bänder, die Gegenstand der vorerwähnten Lieferungen sind, im Rahmen von Artikel XIII des vorliegenden Vertrages auszuüben.

(10bis) Der Anwendung des vorstehenden Absatzes kann zum Ablauf einer Abrechnungsperiode auf gemeinsamen und ordnungsgemäß begründeten Einwand der beiden betroffenen Gesellschaften ein Ende gesetzt werden, wobei dies mindestens vier Wochen vorher dem Hersteller bekannt zu geben ist.



(10ter) Die Bestimmungen in Artikeln V (10) und V (10bis) können auch auf Exporte in außereuropäische Länder angewandt werden, wenn das phonographische Recht am Repertoire nicht ausschließlich von einer BIEM-Mitgliedsgesellschaft wahrgenommen wird. Kann der Hersteller keinen hinreichenden Beweis liefern, dass die richtige Vergütung an den Urheberrechtsinhaber oder den bevollmächtigten Vertreter des Urheberrechtsinhabers gezahlt worden ist, so hat der Hersteller die entsprechend den geltenden Exportbestimmungen berechnete Vergütung an die Gesellschaft zu zahlen.

(11) Der Hersteller ist berechtigt, in einer einzigen Abrechnung die Ausgänge zusammenzufassen, die pro Land, Katalognummer und Abrechnungsperiode 75 Exemplare nicht überschreiten, wobei diese Ausgänge den Inlandsverkäufen gleichgesetzt werden.

### **Tonträger mit gemischtem Inhalt**

(12) Wenn auf einem Tonträger gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA, sofern diese Werke von annähernd gleicher Spieldauer sind, eine anteilige Vergütung im Verhältnis der Zahl der Werke ihres Repertoires zur Gesamtzahl der auf diesem Tonträger wiedergegebenen Werke.

(13) Falls die wiedergegebenen Werke nicht von annähernd gleicher Spieldauer sind, berechnet sich die anteilige Vergütung der GEMA entsprechend der Spieldauer jedes Werkes ihres Repertoires im Verhältnis zur Gesamtspieldauer des in Betracht kommenden Tonträgers, wobei die Spieldauer jedes dieser Werke auf die volle Minute aufgerundet wird; wenn es sich jedoch um Werkteile des Repertoires der GEMA handelt, so erfolgt bei einer Spieldauer von weniger als 1 Minute Aufrundung auf eine volle Minute und bei einer Spieldauer von mehr als 1 Minute, jedoch weniger als 1 Minute 45 Sekunden, die Aufrundung auf 1 Minute 45 Sekunden.

(14) Der somit auf ein Werk oder ein Werkteil des Repertoires der GEMA entfallende Vergütungsanteil kann niemals unter dem Anteil liegen, der sich unter Berücksichtigung der Anzahl der in Artikel VI (5) und (5bis) dieses Vertrages angegebenen Werke oder Werkteile ergibt.

(15) Wenn bei einem geschützten Werk mit Musik und Text nur der Text oder nur die Musik Berechtigten gehören, die von der GEMA vertreten werden, ergibt sich der von der GEMA verwaltete Anteil aus den von ihr und/oder von den von ihr vertretenen Berechtigten mit den anderen Berechtigten geschlossenen Vereinbarungen. Mangels solcher Vereinbarungen kann der von der GEMA verwaltete Anteil nicht unter der Hälfte der vollen Vergütung liegen.

### **Retouren und Fälligkeit der Vergütung**

(16) Die Vergütung ist bei Verlassen des Tonträgers aus dem oder den Lager(n) des Herstellers fällig. Die Vergütung ist jedoch nicht zu entrichten, wenn der Tonträger an diese Lager zurückgegeben und als Retoure in den Kontrollunterlagen geführt wird; diese Bestimmung bezieht sich nur auf Tonträger, die im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen retourniert werden, bei denen für diese Tonträger keine Zahlung zugunsten des Herstellers erfolgt.

(17) Die Anzahl der zu berücksichtigenden Retouren in einer Abrechnungsperiode darf niemals die Anzahl der Lagerausgänge in der gleichen Abrechnungsperiode für ein und denselben Tonträger mit den gleichen Rechtsinhabern überschreiten. Jedoch kann in Anwendung dieser Bestimmung ein Retourenüberschuss gegenüber den Lagerausgängen auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen werden.

(18) Was Neuerscheinungen, mit Ausnahme der rundfunk- und/oder fernsehwerbtenen Tonträger, betrifft, d. h. unter einer neuen Katalognummer in Verkehr gebrachte und als solche gegebenenfalls in den Publikationen des Herstellers aufgeführte Tonträger, wird die Vergütung unter folgenden Bedingungen entrichtet:

- a) Der Hersteller ist befugt, zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode innerhalb einer Frist von 12 Monaten, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, 90 % der in Anwendung der vorstehenden Absätze (16) und (17) ermittelten Lagerausgänge abzurechnen. Für alle Single-Konfigurationen (45/17 Single, 45 Maxi-Single, CD-Single 7 cm oder 12 cm, Single-Kassette und Maxi-Kassette) verringert sich der Prozentsatz der abzurechnenden Lagerausgänge auf 50 % und die Abrechnungsfrist auf 6 Monate.
- b) Zum Ende der Abrechnungsperiode, die mit dem Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach den im vorstehenden Absatz erwähnten 12 bzw. 6 Monaten zusammenfällt, wird der Hersteller gegebenenfalls den Saldo der 10 % unter Berücksichtigung der noch nicht abgezogenen Retouren abrechnen. Für alle Single-Konfigurationen (45/17 Single, 45 Maxi-Single, CD-Single 7 cm oder 12 cm, Single-Kassette und Maxi-Kassette) erhöht sich der vorstehend genannte Prozentsatz auf 50 %.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn das Vertriebssystem des Herstellers Retouren ausschließt, sei es für Inlandsverkäufe, sei es für Exporte.

(18bis) Mit Ausnahme von rundfunk- und/oder fernsehwerbtenen Tonträgern kann der Hersteller, sofern sein Vertriebssystem für das Inland Retouren zulässt, halbjährlich innerhalb eines Monats nach Beginn einer Abrechnungsperiode mit Wirkung für diese Periode schriftlich gegenüber der GEMA dafür optieren, dass die Bestimmungen der Absätze (16), (17) und (18) aus administrativen Gründen für Inlandslieferungen wie folgt ersetzt werden:

Die Vergütung ist bei Verlassen des Tonträgers aus dem oder den Lager(n) des Herstellers fällig.

Auf die vergütungspflichtigen Lagerausgänge des Herstellers bewilligt die GEMA einen pauschalen Mengenabzug. Dieser Abzug beträgt für die Konfigurationen gemäß Artikel VI (5) und (5bis)

bei Schallplatten und CDs:

I. 45 UpM 17 cm Single	10 %
II. 45 UpM 17 cm EP	7,5 %
III. 45 UpM Maxi-Single	10 %
IV. 33 UpM 17 cm EP	7,5 %
V. 33 UpM 25 cm LP	7,5 %
VI. 33 UpM 30 cm LP	10 %
VII. CD Single 7 cm oder 12 cm	10 %
VIII. CD normal, nur 12 cm	6 %

bei Musikkassetten:

I. Single-Kassette bis zu 8 Minuten	10 %
II. Maxi-Kassette bis zu 16 Minuten	10 %
III. bis zu 16 Minuten	8 %
IV. bis zu 30 Minuten	8 %
V. bis zu 60 Minuten	8 %
VI. bis zu 120 Minuten	8 %

Der Pauschalabzug für die CD-Kategorie VIII. gemäß Artikel V (18bis) gilt bis zur Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zwischen der GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V.

Für die Schallplattenkategorie IX. gemäß Artikel VI (5) und die Kassettenkategorie VII. gemäß Artikel VI (5bis) findet bis auf weiteres kein Pauschalabzug statt, da diese Kategorien bei Vertragsschluss nicht marktgängig sind.

Vom Hersteller erfasste Retouren sind entweder zu vernichten (die erfolgte Vernichtung ist nachzuweisen) oder in das unlizenzierte Lager des Herstellers wieder einzustellen und bei nochmaliger Auslieferung den Bruttoausgängen hinzuzurechnen und zu vergüten.

Bei Option für die Anwendung des Pauschalabzugs ist die Anwendung eines anderen Abzugsverfahrens für Retouren nicht zulässig.

Sollte der Hersteller in Abrechnungsperioden vor der Option für den pauschalen Mengenabzug die Vergütungen an die GEMA gemäß Artikel V (18) abgerechnet haben, ist zum Ende der Abrechnungsperiode, in der die Option für den pauschalen Mengenabzug erfolgte, der Saldo aller noch nicht abgerechneten Stückzahlen, wie in Artikel V (18) lit. b) vorgesehen, unter Berücksichtigung der noch nicht abgezogenen Retouren abzurechnen.

(18ter) Was Neuerscheinungen von im Rundfunk, im Fernsehen und/oder im Kino beworbenen Tonträgern betrifft, d. h. unter einer neuen Katalognummer veröffentlichte und als solche in den Publikationen des Herstellers aufgeführte im Rundfunk, Fernsehen und/oder Kino beworbene Tonträger, wird die Vergütung nach dem gegenständlichen Vertrag unter folgenden Bedingungen entrichtet:

Der Hersteller ist befugt, zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode innerhalb einer Frist von 12 Monaten, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstausslieferung an, 50 % der in Anwendung der vorstehenden Absätze (16) und (17) ermittelten Lagerausgänge mit der Maßgabe abzurechnen, dass die Vergütungen für die Lagerausgänge in der Abrechnungsperiode der Erstausslieferung erst in der hierauf folgenden Abrechnungsperiode fällig werden. Zum Ende der Abrechnungsperiode, die mit dem Ablauf einer Frist von 18 Monaten zusammenfällt, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstausslieferung an, wird der Hersteller, soweit vorhanden, den Saldo der restlichen 50 % unter Berücksichtigung der noch nicht abgezogenen Retouren abrechnen.

### **Ausverkauf**

(19) Abweichend von der Bestimmung des Absatzes (4) vorstehend, wird die Vergütung für aus dem Katalog des Herstellers zurückgezogene und frühestens zwei Jahre nach dem Datum der Erstausslieferung im Ausverkauf vertriebene Tonträger mit symphonischer, dramatisch-lyrischer und Kammer-Musik, die der Öffentlichkeit ausdrücklich als Ausverkauf angeboten werden, in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Brutto-Fakturenpreises des Herstellers ohne jeden anderen Abzug als den der in Absatz (20) nachstehend vorgesehenen Steuern und Abgaben berechnet.

Für LPs, Compact Discs und Kassetten mit Unterhaltungsmusik reduziert sich die vorerwähnte Frist auf sechs Monate und für Singles mit Unterhaltungsmusik auf drei Monate.

Die Anzahl der Tonträger, die unter diese Bestimmung fallen können, darf

bei 45 UpM, CD-Singles von 7 cm oder 12 cm und Single-Kassetten	10 %
bei allen anderen Konfigurationen gemäß Artikel VI (5) und VI (5bis)	5 %

der Zahl der vom Hersteller im Laufe des vorausgegangenen Jahres verkauften und an die GEMA abgerechneten Tonträger nicht überschreiten.

Für Tonträger, die rechtmäßig unter die Ausverkaufsklausel fallen, gelten Mindestvergütungen in Höhe von 20 % (zwanzig Prozent) der normalen Mindestvergütung.

Abzüge für Retouren bei Ausverkauf sind nicht zulässig.

Es wird klargestellt, dass der Hersteller nicht eigens in der Absicht produzieren darf, in den Genuss der vorliegenden Ausverkaufsbestimmungen zu gelangen.

### **Steuern**

(20) Bei Berechnung der Vergütung sind Mehrwertsteuer, Kaufsteuer, Steuer auf Verkäufe, Luxussteuer und jede andere identische oder vergleichbare Steuer abzugsfähig.

(21) Der Abzug jeder anderen Steuer, die im Land des Herstellers während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingeführt wird, wird Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V. sein.

(22) Wenn das nationale Gesetz den Hersteller zwingt, über die GEMA eine Steuer auf den gemäß vorliegenden Vertrag fälligen Vergütungsbetrag zu entrichten, wird diese Steuer an die GEMA zusätzlich zu den Vergütungen gezahlt.

### **Abzüge**

(23) Die Vergütung wird nach dem gemäß Artikel V (4) angepassten Verkaufspreis (PPD) berechnet, und zwar nach Abzug eines Pauschalabschlags von 10 %, wenn es sich um den höchsten Preis handelt, der sich aus Artikel V (4) ergibt. Bei dem in Artikel V (5) erwähnten Detailverkaufspreis beträgt der Pauschalabschlag 7,50 % auf diesen Preis. Diese Abzüge sind durch die höhere Qualität der entsprechend der zugehörigen Tonträger individuell gestalteten Aufmachung begründet.

Dieser Abzug wird wie folgt berechnet:

Auf den PPD berechnete Vergütungen:

11 %	Basisvergütung (Anhang III Ziffer (1))	
	abzüglich 12 % (Anpassung – Artikel V (4))	=
9,680 %	abzüglich 10 % (Abzug – Artikel V (23))	=
8,712 %	(Nettovergütungssatz).	

(23bis) Für bespielte Kassetten wird die Vergütung auf den Verkaufspreis (PPD) berechnet, und zwar nach Abzug der Anpassung gemäß Artikel V (4) und des Pauschalabschlags gemäß Artikel V (23). Auf andere bespielte Tonbänder ist kein Abzug aufgrund vorliegender Bestimmung anwendbar.

(23ter) Zusätzlich zu den in Artikeln V (4) und V (23) des Normalvertrages genannten Abzügen findet auf Digital Compact Cassetten (DCC) und Minidiscs (MD) ein vorübergehender Abzug für die Dauer des Normalvertrages Anwendung. Der Abzug beträgt 25 %.

### **Vergütungsfreie Exemplare**

(24) Die Tonträger der Erstauflage einer Neuerscheinung, wie sie in Artikel V (18) definiert ist, werden zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) wie folgt vergütungsfrei belassen:

Single-Schallplatten bzw. Maxi-Singles oder CD-Singles oder CD-Maxi-Singles oder Musik-kassetten vergleichbarer Spieldauer bis zu einer Anzahl von 1.200 Exemplaren insgesamt, EP-Schallplatten bzw. Maxi-EP oder Musikkassetten mit vergleichbarer Spieldauer bis zu einer Anzahl von 1.200 Exemplaren insgesamt, LP-Schallplatten/MD/DCC/Musikkassetten (auch Minialben, Doppelalben und Mehrfachalben vergleichbarer Spieldauer) oder CD-LP in einer Anzahl von bis zu 1.200 Exemplaren insgesamt.

Diese Tonträger müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Tonträger, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Ausgangsaufstellungen des Herstellers erscheinen.

(25) Tonträger mit Werkauszügen aus dem Tonträgerangebot des Herstellers, die lediglich zur Verkaufsförderung seiner Abnehmer oder zur Information seiner Mitarbeiter dienen, sind bis zu 1.000 Exemplaren von der Vergütungszahlung nach diesem Vertrag freigestellt, wenn sie erkennbar als unverkäufliches Info-Muster gekennzeichnet sind und die Exemplare nicht das vollständige Werk wiedergeben. Dies gilt nicht für Tonträger, die andere Werbung als solche für das Tonträgerangebot des Herstellers enthalten.

## **ARTIKEL VI – VERGÜTUNG**

### **Mindestvergütungen**

(1) In Kontinentaleuropa einschließlich Türkei beträgt die Mindestvergütung zwei Drittel der im ersten Absatz des Anhangs Nr. III dieses Vertrages festgelegten Vergütung, berechnet nach dem PPD oder, je nachdem, nach dem von den Mitgliedern dem BVMI in jedem Land ganz allgemein praktizierten Detailverkaufspreis für jeden Tonträger (Umdrehungszahl, Durchmesser oder Konfiguration).

(1bis) Bei Schallplatten, Bändern und Kassetten, die frühestens 1 Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum wiederveröffentlicht worden sind und deren Preis mindestens 35 % unter dem ursprünglichen Preis liegt, beträgt die Mindestvergütung 57 % von 66,66 % der laut vorliegendem Vertrag festgelegten Vergütung, die auf den PPD oder, je nachdem, auf den Detailverkaufspreis, welcher von den BVMI-Mitgliedern in jedem Land für jede Tonträgerart (Umdrehungsgeschwindigkeit, Durchmesser oder Konfiguration) ganz allgemein praktiziert wird, berechnet wird.

Die Vergütungszahlung muss jedoch mindestens 8,712 % des PPD bzw. 7,4 % des Detailverkaufspreises der betreffenden wiederveröffentlichten Schallplatten, Bänder oder Kassetten betragen. Im Falle von Schallplatten, Bändern oder Kassetten, für die ein vorübergehender Abzug nach Artikel V (23ter) gilt, muss die Vergütungszahlung mindestens dem Nettobetrag, der sich bei Anwendung dieser Bestimmung ergibt, entsprechen.

(2) Die Preise, die als Grundlage für die Berechnung der vorstehend vorgesehenen Mindestvergütung dienen, werden einvernehmlich zwischen der GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V. festgesetzt mit der Möglichkeit einer alljährlichen Revision, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an, wobei eine solche Revision spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt beantragt werden muss, zu dem sie in Kraft treten soll.

(3) Kommt keine Einigung zustande, beträgt die vorerwähnte Mindestvergütung zwei Drittel der für die betreffende Tonträgerdefinition von den zwei inländischen Herstellern entrichteten Durchschnittsvergütung, die für die Auswertung des Vorjahres unmittelbar oder mittelbar den höchsten Vergütungsbetrag an die GEMA oder an andere BIEM-Gesellschaften gezahlt haben. Diese Durchschnittsvergütung ist das Ergebnis der Teilung des Gesamtbetrages der für die betreffende Tonträgerdefinition (Umdrehungszahl, Durchmesser oder Konfiguration) gezahlten Vergütungen durch die Anzahl der ausgelieferten Exemplare der gleichen Tonträgerdefinition, die geschützte Werke wiedergeben. Gibt es nur einen Hersteller im Land, wird die vorerwähnte Durchschnittsvergütung nach der Auswertung dieses Herstellers berechnet.

(4) Die vorgesehene Mindestvergütung findet keine Anwendung, wenn sie infolge einer Senkung der Preise aufgrund behördlicher oder anderer amtlicher Bestimmungen höher liegen würde als die nach den neuen Preisen berechnete Normalvergütung.

(4bis) Die nach vorstehenden Absätzen (1) bis (3) für das Inland je Konfiguration (Kategorie) gemäß Artikel VI (5) und (5bis) vom Hersteller an die GEMA zu entrichtenden Mindestvergütungen sind bis zur Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zwischen der GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V. folgende:

	Konfiguration (Kategorie)	Mindestvergütung EUR
a) Schallplatten:	45 UpM 17 cm Single	0,1178
	45 UpM 17 cm EP	0,1402
	45 UpM Maxi-Single	0,2111
	33 UpM 17 cm EP	0,2194
	33 UpM 25 cm LP	0,2902
	33 UpM 30 cm LP	0,3868
	CD Single 7 cm oder 12 cm	0,1984
	CD normal, nur 12 cm	0,4960
b) Kassetten:	bis zu 60 Minuten	0,2976
	bis zu 120 Minuten	0,4960

## Budget-Mindestvergütung

Bei Schallplatten, Bändern und Kassetten finden frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütungen bis zur Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zwischen der GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V. Anwendung:

---

	Konfiguration (Kategorie)	Budget- Mindestvergütung EUR
a) Schallplatten:	33 UpM 30 cm LP	0,2205
	CD normal	0,2827
b) Kassetten:	bis zu 60 Minuten	0,1696
	bis zu 120 Minuten	0,2827

---

Die Vergütungszahlung muss jedoch mindestens 8,712 % des PPD bzw. 7,4 % des Detailverkaufspreises der betreffenden Schallplatten, Bänder oder Kassetten betragen.

(4ter) Alternativ zu Absatz (4bis) hat der Hersteller die Möglichkeit, dafür zu optieren, dass für die Budget-Mindestvergütung gemäß Absatz (4bis) folgende Bedingungen gelten:

Bei Schallplatten, Bändern und Kassetten, die Aufnahmen enthalten, die frühestens 1 Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum wiederveröffentlicht werden, und deren Preis mindestens 35 % unter dem ursprünglichen Preis der betreffenden Schallplatten, Bänder und Kassetten liegt, kann die Budget-Mindestvergütung gemäß Absatz (4bis) angewandt werden.

Die Option muss jeweils bis spätestens zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode ausgesprochen werden.

## Anzahl der Werke und Werkteile

(5) Die Zahl der geschützten vollständigen Werke oder Werkteile, die auf einer Schallplatte entsprechend ihrer Spieldauer und ihrer Definition wiedergegeben werden dürfen, beträgt:

I.	45 UpM 17 cm Single	(bis zu 8 Min.)	2 Werke oder 6 Werkteile
II.	45 UpM 17 cm EP	(bis zu 16 Min.)	4 Werke oder 12 Werkteile
III.	45 UpM Maxi-Single	(bis zu 16 Min.)	4 Werke oder 12 Werkteile
IV.	33 UpM 17 cm EP	(bis zu 20 Min.)	6 Werke oder 18 Werkteile
V.	33 UpM 25 cm LP	(bis zu 30 Min.)	10 Werke oder 24 Werkteile
VI.	33 UpM 30 cm LP	(bis zu 60 Min.)	16 Werke oder 28 Werkteile
VII.	CD Single 7 cm oder 12 cm	(bis zu 20 Min.)	5 Werke oder 12 Werkteile
VIII.	CD normal nur 12 cm	(bis zu 80 Min.)	20 Werke oder 40 Werkteile
IX.	Minidisc, MD	(bis zu 80 Min.)	20 Werke oder 40 Werkteile



(5bis) Die Zahl der geschützten vollständigen Werke oder Werkteile, die auf einer bespielten Kassette entsprechend ihrer Spieldauer und ihrer Definition wiedergegeben werden können, beträgt:

I.	Single-Kassette	bis zu 8 Min.,	2 Werke oder 6 Werkteile
II.	Maxi-Kassette	bis zu 16 Min.,	4 Werke oder 12 Werkteile
III.		bis zu 16 Min.,	4 Werke oder 12 Werkteile
IV.		bis zu 30 Min.,	10 Werke oder 24 Werkteile
V.		bis zu 60 Min.,	16 Werke oder 28 Werkteile
VI.		bis zu 120 Min.,	32 Werke oder 56 Werkteile
VII.	Digital Compact Cassette, DCC	bis zu 80 Min.,	18 Werke oder 30 Werkteile

(5ter) In einer Compilation auf CD, DCC oder MD können 24 geschützte Werke oder 48 geschützte Werkteile wiedergegeben werden, vorausgesetzt, ihr Inhalt umfasst mindestens 50 % wiederveröffentlichte Aufnahmen von geschützten Werken bzw. Werkteilen.

(5quater) Die Anzahl geschützter Werke und/oder Werkteile, die auf einer Analogkassette wiedergegeben werden dürfen, wenn diese Kassette die gleichen Aufnahmen wie ein CD-, DCC- oder MD-Album oder eine Compilation, wie in Artikel VI (5) oder (5ter) erwähnt, enthält, entspricht der Anzahl geschützter Werke und/oder Werkteile, die auf dem entsprechenden digitalen Träger wiedergegeben werden dürfen. In diesem Fall gelten für die Kassette die gleichen Beschränkungen bezüglich der maximalen Spieldauer wie für den entsprechenden digitalen Träger.

Soweit dies technisch möglich ist, können auch auf Analog-Langspielplatten 33/30 24 geschützte Werke oder 48 geschützte Werkteile wiedergegeben werden.

(6) Wenn der Hersteller auf einem Tonträger mehr geschützte Werke oder Werkteile reproduzieren will als oben angegeben, erhöht sich die Vergütung für den betreffenden Tonträger im gleichen Verhältnis, außer wenn es sich um eine wiederholte Vervielfältigung desselben Werkes mit denselben Urheberrechtsinhabern oder derselben Werkteile mit denselben Urheberrechtsinhabern handelt, an denen die gleichen Berechtigten beteiligt sind. Außerdem können Originalwerke von kurzer Dauer unter Ausschluss von Werken der Tanz- und Unterhaltungsmusik ohne zahlenmäßige Begrenzung auf einem nur Werke dieser Art umfassenden Tonträger gemäß vorstehenden Absätzen (5) I. und (5bis) I. wiedergegeben werden.

(7) Wird die oben festgelegte Spieldauer eines Tonträgers um mehr als sechzig Sekunden überschritten, erhöht sich die für diesen Tonträger zu entrichtende Vergütung im gleichen Verhältnis.

(8) Werden auf einem Tonträger geschützte vollständige Werke und Werkteile reproduziert, so wird jedes Werk mit zwei Punkten und jedes Werkteil mit einem Punkt gerechnet. Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte entspricht der in Absätzen (5), (5bis), (5ter) und (5quater) vorstehend angegebenen Anzahl von Werkteilen. Graphisch verlegte Potpourris werden als vollständige Werke angesehen. Vervielfältigungen von Werkteilen, an denen die gleichen Urheberrechtsinhaber beteiligt sind, und wiederholte Vervielfältigung desselben Werkes mit den gleichen Berechtigten im Sinne des Absatzes (6) oben werden als ein vollständiges Werk oder Werkteil, je nachdem, angesehen.

(9) Als Werkteil wird jede Reproduktion eines Werkes mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute 45 Sekunden angesehen, soweit damit nicht bereits das vollständige Werk wiedergegeben wird.

(10) Jede teilweise Vervielfältigung eines Werkes aus dem GEMA-Repertoire bedarf auch der Einwilligung des Berechtigten. Die GEMA wird, soweit sie dazu in der Lage ist, dem Hersteller auf Anfrage die Anschrift des Berechtigten mitteilen.

## **ARTIKEL VII - VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS**

### **Pflichteindrücke**

(1) Alle Tonträger mit einem Werk oder Werkteil des Repertoires der GEMA müssen

- bei Normalpressungen/-fertigungen mit dem Faksimile der die Lizenz erteilenden Gesellschaft,
- bei zentral lizenzierten Konzernpressungen/-fertigungen mit dem BIEM-Faksimile und anschließend dem Faksimile der die Lizenz erteilenden Gesellschaft,
- bei Pressungen und Fertigungen, die von Herstellern in zentralisierter Form zugunsten ihrer angegliederten Gesellschaften getätigt werden, mit dem BIEM-Faksimile und anschließend dem Faksimile der Gesellschaft, die bei der nationalen Tochtergesellschaft des betreffenden Konzerns im Laufe des vorangegangenen Jahres den höchsten Vergütungsbetrag im Vergleich zu den anderen Verwertungsgesellschaften kassiert hat,

versehen sein.

Das Faksimile dieser Gesellschaft kann bei jeder künftigen Herstellung der betreffenden Tonträger verwendet werden.

Die Verwendung des Faksimiles darf nicht dazu führen, dass der freie Tonträgerverkehr von einem Land in ein anderes in Europa verhindert oder eingeschränkt wird oder dass eine zusätzliche Vergütung oder Zahlung zu den bereits gezahlten Summen verlangt wird.

(2) Folgender Vermerk muss in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes auf dem Etikett jeder Tonträgerseite stehen:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!"

(3) Die Tonträgeretiketten müssen außer dem Titel des wiedergegebenen Werkes bzw. der wiedergegebenen Werke den Namen des Komponisten, des Textdichters, gegebenenfalls des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und den Namen des Verlegers angeben, der Inhaber der Vervielfältigungsrechte im Herstellungsland zum Zeitpunkt der Erstauslieferung ist; im Falle der ordnungsgemäß festgestellten technischen Unmöglichkeit und vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden diese Angaben auf den Plattentaschen bzw. Einlegeblättern bei bespielten Kassetten und Compact Discs angebracht, wenn diese individuell gestaltet sind. Wenn der Hersteller den Namen des vorerwähnten Verlegers zum

Zeitpunkt der Erstausslieferung des Tonträgers nicht kennt, wird er ihn bei der nächsten Auflage der Etiketten oder gegebenenfalls der Plattentaschen bzw. Einlegeblätter angeben.

(3bis) In die für die Öffentlichkeit bestimmten Kataloge, Nachträge und Neuerscheinungslisten des Herstellers sowie in die Meldungen zum jeweils erscheinenden Gemeinschaftskatalog des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft e. V. werden die in vorstehendem Absatz (3) vorgesehenen Angaben übernommen.

(3ter) Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

### **Kataloge und Nachträge - Preislisten - Titeletiketten**

(4) Der Hersteller ist gehalten, der GEMA kostenfrei innerhalb kürzester Frist zur Verfügung zu stellen:

- a) 1 Exemplar der Titeletiketten aller seiner Tonträger,
- b) 3 Exemplare aller seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten,
- c) 5 Exemplare der Detailverkaufspreislisten der Tonträger seiner verschiedenen Marken, gleichgültig ob sie gebunden oder empfohlen sind, oder, falls nicht vorhanden, der Liste mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD). Diese Listen sind pro Marke und Land auf dem laufenden zu halten.

(5) Auf Verlangen der GEMA wird der Hersteller ihr kostenlos ein von der Vergütungszahlung befreites Exemplar eines oder mehrerer bestimmter Tonträger sowie die Tasche bzw. Verpackung eines oder mehrerer bestimmter Tonträger zur Verfügung stellen.

(6) Der Hersteller ist gehalten, der GEMA unverzüglich die Tonträger bekannt zu geben, die er aus seinem Katalog zurückzieht.

### **ARTIKEL VIII - HERSTELLER ALS LOHNPRESSER ODER LOHNFERTIGER**

(1) Wenn der Hersteller die Tätigkeit eines Lohnpressers/Lohnfertigers für Rechnung Dritter ausübt, ist er in jedem Fall gehalten, hierüber die GEMA zu unterrichten.

(2) In allen Fällen muss der Hersteller der GEMA alle Kontrollmöglichkeiten für Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen, die er für Rechnung Dritter durchführt; falls die vervielfältigten Werke zum Repertoire der GEMA gehören, muss er ihr ein Duplikat seiner Liefer- oder Versandscheine zur Verfügung stellen, aus denen die gelieferten Mengen pro Katalognummer hervorgehen.

(3) Falls der Auftraggeber des Herstellers keinen Vertrag mit der GEMA oder einer anderen Urheberrechtsgesellschaft unterhält, durch den er die erforderlichen Rechte auch mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erworben hat, haftet der Hersteller samtvorbundlich mit dem Auftraggeber für eine fällige Vergütung.

## **ARTIKEL IX - MITAUSWERTER DES HERSTELLERS**

(1) Im Rahmen dieses Vertrages sind Mitauswerter des Herstellers die Gesellschaften oder Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an der Herstellung (Aufnahme oder Pressung/Fertigung) von Tonträgern unter der Marke des Herstellers beteiligt sind, sowie die Exklusiv-Vertriebsfirmen für diese Tonträger.

(2) Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA sowohl im eigenen Namen als auch im Namen und für Rechnung seiner Mitauswerter. Auf Verlangen der GEMA ist er gehalten, ihr eine Erklärung seiner Mitauswerter vorzulegen, welche bestätigt, dass sie sich, soweit sie betroffen sind, verpflichten, die Bestimmungen des Artikels XIII des vorliegenden Vertrages einzuhalten.

(3) Die Haftung des Herstellers besteht weiter für Pressungen/Fertigungen von Tonträgern unter seiner oder seinen Marke(n), die von einem Dritten durchgeführt werden, es sei denn, dass dieser als Hersteller für seine eigenen Marken einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit der GEMA unterzeichnet hat.

(4) Lässt der Hersteller für seine Rechnung Lohnpressungen/Lohnfertigungen, gleichgültig ob durch einen Dritten, einen Lizenzinhaber oder einen mit ihm verbundenen Hersteller, vornehmen, ist er stets gehalten, hierüber die GEMA zu unterrichten und er ist zur Zahlung der Vergütungen für diese Tonträger nach den Bedingungen des vorliegenden Vertrages verpflichtet.

(5) Der Hersteller kann bei der Auswertung von Werken der GEMA keinen Dritten als Lohnpresser/Lohnfertiger beschäftigen, der keinen Vertrag mit der GEMA hat, es sei denn, dass die GEMA ihm hierzu, gegebenenfalls nach Zustimmung der BIEM-Gesellschaft des Landes der Press- bzw. Fertigungsstätte, die ausdrückliche Genehmigung erteilt hat.

(6) Auf schriftliches Verlangen der GEMA hat der Hersteller ihr alle geeigneten Auskünfte über alle von ihm hergestellten Aufnahmen - sei es in seinen eigenen Studios oder in unabhängigen Studios oder an irgendeinem anderen Ort - zu geben, anderenfalls der vorliegende Vertrag sofort gelöst ist. In diesem Fall entfallen für den Hersteller die Vorteile der Bestimmung des Artikels XVI (2) d).

(7) Bei Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (6) muss die Mitteilung der GEMA die Bestimmungen dieses Absatzes wiedergeben und ihre erklärte Absicht enthalten, ihn geltend zu machen.

## **ARTIKEL X - ANMELDUNG VON AUFNAHMEN**

(1) Der Hersteller ist gehalten, innerhalb kürzester Frist, und auf jeden Fall - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - vor Auslieferung der Tonträger die Aufstellungen der Werke zur Verfügung zu stellen, die er aufnimmt oder mittels ihm erlaubterweise von Dritten gelieferter Matrizen auszuwerten beabsichtigt. Er hat diese Listen gleichfalls für bereits genehmigte Aufnahmen zu erstellen, die er unter einer neuen Katalognummer auswerten will. Die GEMA wird dem Hersteller baldmöglichst die Werke ihres Repertoires bekannt geben, die auf diesen Listen aufgeführt sind. Die nach Artikel II (1) des vorliegenden Vertrages einzuräumenden Rechte werden dem Hersteller auf der Grundlage und im Vertrauen auf die in diesen Listen enthaltenen Angaben, ggf. rückwirkend, mit der Bekanntgabe der Werke

ihres Repertoires (Lizenzzeichnung) eingeräumt, wenn der Hersteller sich an diese Mitteilung hält. Es wird übereingekommen, dass die Angaben P.M. (Nicht-Mitglied), S.A.I. (Status gegenwärtig unbekannt) und P.A.I. (Eigentümer gegenwärtig unbekannt) in keinem Fall einer Autorisation seitens der GEMA gleichkommen.

(2) Maßgebend für die Form der Aufnahmemeldungen sind die zwischen GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V. vereinbarten Anmeldeverfahren, dabei gilt als Regelverfahren die Anmeldung per elektronischem Datenträgeraustausch (Magnetband, Diskette).

Anpassungen und Weiterentwicklungen der Anmeldeverfahren werden nach Abstimmung mit dem Bundesverband Musikindustrie e. V. rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Der Hersteller wird der GEMA die Katalognummer einer jeden Aufnahme, sobald er sie selbst kennt, sowie die entsprechende Matrizenummer bekannt geben. Auf keinen Fall können Tonträger oder Aufnahmen unterschiedlichen Inhalts die gleichen Nummern haben.

## **ARTIKEL XI – AUSGANGSAUFSTELLUNGEN**

(1) Die Aufstellung über die Anzahl der Tonträger mit vergütungspflichtigen Werken, die das oder die Lager des Herstellers verlassen haben, muss vom Hersteller bei vierteljährlicher Abrechnung innerhalb von einem Monat und bei halbjährlicher Abrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der Abrechnungsperiode der GEMA zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die GEMA kann separate Aufstellungen für vom Hersteller importierte Tonträger verlangen, die nicht an der Quelle zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages lizenziert worden sind.

(3) Die Aufmachung der Ausgangsaufstellungen erfolgt nach den zwischen GEMA und Bundesverband Musikindustrie e. V. vereinbarten Verfahrensweisen. Hinsichtlich des für den Hersteller derzeit maßgeblichen Verfahrens wird auf Anhang Nr.V verwiesen.

Anpassungen und Weiterentwicklungen der Abrechnungsverfahren werden nach Abstimmung mit dem Bundesverband Musikindustrie e. V. rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Falls der Hersteller einen Vertrieb autorisiert, Tonträger zu exportieren oder zu reexportieren, muss er diesen Exporten oder Reexporten bei der Erstellung seiner Ausgangsaufstellungen Rechnung tragen oder hierüber die GEMA innerhalb kürzester Frist unterrichten.

## **ARTIKEL XII - FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS**

### **Abrechnungsperiode und Abrechnungen**

(1) Die Abrechnungsperiode beträgt drei Monate.

(2) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode, gegebenenfalls die Restzahlungen, werden innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Ausgangsaufstellungen für die betreffende Periode erstellten Rechnung durch den Hersteller geleistet.

### **Ständige Garantie**

(3) Der Hersteller zahlt als ständige Garantie für die Entrichtung der Vergütungen und die Erfüllung aller Klauseln des vorliegenden Vertrages bei den Kassenstellen der GEMA eine Summe ein, deren Höhe von der GEMA festgelegt wird und die nicht über dem ungefähren Vergütungsbetrag für ein Quartal der Auswertung liegen darf. Der Betrag dieser Garantie wird alle 6 Monate revidiert, um von Halbjahr zu Halbjahr auf dem festgesetzten Betrag gehalten zu werden. Ergibt eine Halbjahresrevision, dass der Betrag dieser Garantie unzureichend ist, so ist der Hersteller verpflichtet, ihn innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt einer ihm mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugewandten Aufforderung der GEMA auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen. Stellt sich bei der Halbjahresrevision heraus, dass der Garantiebetrug zu hoch ist, so wird der Überschuss dem Konto des Herstellers in den Büchern der GEMA gutgebracht. Die ständige Garantie muss zumindest EUR 2.500,00 betragen und kann durch eine Bankbürgschaft ersetzt werden.

(4) Zinsen aus einer in bar bei einer von der GEMA bestimmten Bank eingezahlten Garantie fließen dem Hersteller zu.

### **Monatliche Vorauszahlungen**

(5) Der Hersteller hat bis zum 10. eines jeden Monats eine Vorauszahlung zu leisten, deren Höhe dem Monatsdurchschnitt der für die gleiche Abrechnungsperiode des Vorjahres gezahlten Vergütung entspricht.

### **Veränderungen des Rechtsstatus**

(6) In den Beziehungen zwischen der GEMA und dem Hersteller werden Veränderungen des Rechtsstatus eines Werkes vom Beginn der Abrechnungsperiode an wirksam, in deren Verlauf diese Änderungen bekannt gegeben worden sind.

### **Nachzahlungen**

(7) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen des Herstellers erstrecken können, wird auf 3 Jahre vor Beginn der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen vorgebracht werden, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indes, die ein neues Mitglied betreffen und sich auf den vor dessen Mitgliedschaft liegenden Zeitraum erstrecken, sind keiner anderen Fristbegrenzung als der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen. Diese Nachzahlungsforderungen werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geregelt, und zwar einschließlich in dem in Artikel I (3) vorgesehenen Fall. In allen Fällen wird die GEMA dem Hersteller die Änderungen des Rechtsstatus oder andere Tatbestände bekannt geben, welche die Nachzahlungsforderungen begründen.

(8) Wenn innerhalb von 6 Wochen nach dem mit eingeschriebenem Brief erfolgten Versand einer Nachzahlungsforderung der GEMA der Hersteller diese nicht ausdrücklich bestritten hat, gilt sie als anerkannt.

## **Ansprüche Dritter**

(9) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Hersteller Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Hersteller an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Hersteller gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht werden könnten.

(10) Wenn ein Dritter die Rechte an einem Werk beansprucht, das vorher von der GEMA mit S.A.I. oder P.A.I. eingezeichnet worden ist, kann der Hersteller diesen Anspruch der GEMA bekannt geben, die dann gehalten ist, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang der Mitteilung des Herstellers die endgültige Einzeichnung zu geben. Geschieht dies nicht, wird das betreffende Werk als P.M. angesehen. Wenn dieses Werk als P.M. eingezeichnet oder angesehen worden ist und der Hersteller an den Dritten gezahlt hat, verzichtet die GEMA auf jede spätere Forderung gegenüber dem Hersteller, sofern sich herausstellt, dass der Dritte die Vergütungen zu Recht empfangen hat.

## **ARTIKEL XIII - KONTROLLE SEITENS DER GEMA**

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, der GEMA die Orte bekannt zu geben, wo sich seine Press-/Fertigungsstätten und Tonträgerlager befinden. Befindet sich ein Lager nicht am gleichen Ort wie die Press-/Fertigungsstätte, werden einvernehmlich Vorkehrungen zwischen Hersteller und GEMA getroffen, damit diese ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten und ohne Mehrkosten ausüben kann.

(2) Verfügt der Hersteller über mehrere Lager, ist er verpflichtet, die für die Buchung der Ein- und Ausgänge dieser Lager erforderlichen Unterlagen in einer Form zu zentralisieren, die der GEMA eine sichere und leichte Kontrolle ermöglicht.

(3) Die GEMA hat das weitestgehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand des vorliegenden Vertrages fallenden Handlungen des Herstellers, einschließlich der Kontrolle des Aufnahmedatums und des Datums der ersten Pressung/Fertigung. Infolgedessen haben die qualifizierten Kontrolleure der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Herstellers und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Hersteller verzögert werden. Dieser ist gehalten, den Kontrolleuren alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Informationen über die Aufnahme zu kontrollieren und durch Stichproben die Fabrikation, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie die Bestände an Tonträgern zu prüfen. Der Hersteller muss außerdem der GEMA jede Erleichterung zur Kontrolle seiner Mitauswerter, insbesondere der Lohnpresser/Lohnfertiger, gewährleisten.

(4) Der Hersteller ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Aufstellungen an die GEMA sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen durch die GEMA gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Hersteller und GEMA geregelt.

(5) Die von der GEMA mit der Kontrolle in den Werkstätten, Lagern und Büros des Herstellers beauftragten Vertreter dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an einem phonographischen Industrie- oder Handelsunternehmen beteiligt sein. Ebenso selbstverständlich dürfen weder die GEMA, noch ihr Personal, noch ihre Vertreter oder Kontrolleure Dritten irgendeine Auskunft über die Herstellungs- oder Vertriebstätigkeit des Herstellers erteilen, in die sie durch ihre im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Vertrages ausgeübte Tätigkeit Einblick hatten.

(6) Falls die Überprüfung durch die GEMA einen Mehrbetrag von mindestens 5 % gegenüber den vom Hersteller während oder für die kontrollierte Periode vorgelegten Abrechnungen ergibt, so wie sie im Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrolle vorliegen, gehen die notwendigen Kosten der Kontrolle zu Lasten des Herstellers, falls die Nachforderung aus einem Fehler seinerseits resultiert.

#### **ARTIKEL XIV - VERTRIEB VON AUFNAHME-MATRIZEN**

(1) Unter Aufnahme-Matrize ist jeder materielle Träger zu verstehen, der entweder eine Herstellung von Tonträgern oder eine Überspielung ermöglicht.

##### **Lieferung von Matrizen des Herstellers an Dritte**

(2) Der Hersteller darf ohne vorherige schriftliche Autorisation der GEMA keinem Dritten, auf welchem Wege und zu welchem Zweck auch immer, die Aufnahme-Matrize eines im Bestimmungsland zum Repertoire der GEMA gehörigen Werkes zur Verfügung stellen.

(3) Jedoch kann die Matrize frei zur Verfügung gestellt werden,

- a) wenn das Werk im Bestimmungsland nicht geschützt und dieses Land Mitglied der Berner Übereinkunft oder des Welturheberrechtsabkommens ist,
- b) oder wenn die Matrize an einen nicht in den USA oder in Kanada ansässigen Hersteller verschickt werden soll, der einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit einer assoziierten Gesellschaft des BIEM hat,
- c) oder wenn die Matrize an einen Tonträgerhersteller mit Sitz in den USA oder in Kanada geschickt werden soll, der sich bereiterklärt hat, der GEMA oder ihrer Vertretung die Vergütung gemäß Absatz (2) des Anhangs Nr. III zu zahlen.

(4) Außer in den in Absatz (3) vorstehend vorgesehenen Fällen kann die Matrize frei zur Verfügung gestellt werden, wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Land hat, in dem eine assoziierte Gesellschaft des BIEM besteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich der Hersteller vorher gegenüber dieser Gesellschaft verpflichtet hat, ihr, sofern der Empfänger keine Zahlung leistet, die für die von dieser Matrize gepressten/gefertigten Tonträger fälligen Vergütungen zu zahlen. Diese Vergütungen werden nach den in Anwendung von Artikel V (7) und (8) des vorliegenden Vertrages festgelegten Bedingungen auf der Grundlage der Press-/Fertigungs-Aufstellungen berechnet, die dem Hersteller vom Matrizen-Empfänger geliefert werden, wobei sich die GEMA das Recht zur Prüfung der Richtigkeit dieser Aufstellungen vorbehalten.



(5) Wenn das Werk im Bestimmungsland geschützt ist, aber nicht zum Repertoire der GEMA gehört, kann die Matrize vom Hersteller nur in seiner eigenen Verantwortung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Über jede Lieferung der Matrize der Aufnahme eines im Bestimmungsland zum Repertoire der GEMA gehörigen Werkes muss der Hersteller die GEMA zum Zeitpunkt der Matrizen-Abgabe unterrichten.

(7) Die GEMA behält sich das Recht vor, dem Hersteller jeden Matrizen-Versand an einen Tonträgerhersteller in den USA oder in Kanada zu untersagen, der die in Anwendung des vorliegenden Vertrages erhaltenen Matrizen an einen Dritten weitergibt, der keinen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit einer assoziierten Gesellschaft des BIEM hat.

(8) Für die Zwecke dieses Artikels gilt als in den USA geschützt jedes nicht veröffentlichte Werk und jedes am 1. Juli 1909 oder später in der einen Schutz nach USA-Gesetz bietenden Form veröffentlichte Werk.

(9) Die Ausfuhr einer Matrize in ein Land, in dem die Genehmigung des Inhabers des Urheberrechts nach dem Gesetz nur für die erste Vervielfältigung des Werkes erforderlich ist, gibt dem Empfänger keinesfalls die Genehmigung zur Erstvervielfältigung, wenn eine solche Genehmigung erforderlich ist; wird aber die Matrize benutzt, ohne dass die Genehmigung erteilt wurde, sind die mit Hilfe dieser Matrize hergestellten Vervielfältigungen unerlaubt.

#### **Benutzung von Aufnahmen Dritter durch den Hersteller**

(10) Das in Artikel II vorstehend definierte Recht erstreckt sich auf Tonträger, die der Hersteller unter seiner Marke nach Aufnahmen Dritter herstellt, vorausgesetzt, dass die Herstellung oder gegebenenfalls die Einfuhr dieser Aufnahmen von der GEMA erlaubt worden ist. Diese Aufnahmen werden den vom Hersteller selbst hergestellten Aufnahmen gleichgestellt und ihre Auswertung unterliegt den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

(11) Bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird der Hersteller der GEMA eine vollständige und detaillierte Liste der Firmen einreichen, von denen er Aufnahme-Matrizen erhält und denen er solche Matrizen üblicherweise in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen übersendet. Der Hersteller verpflichtet sich, diese Liste auf dem laufenden zu halten.

### **ARTIKEL XV - SANKTIONEN UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGES**

(1) Wenn der Hersteller

1. irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und ungeachtet dessen, was im nachstehenden Absatz (3) gesagt ist,
2. irgendeine Bestimmung des vorliegenden Vertrages hinsichtlich der für Rechnung Dritter durchgeführten Lohnpressungen/Lohnfertigungen nicht erfüllt,

3. irgendeine Bestimmung des vorliegenden Vertrages hinsichtlich der Verwendung von Dritten hergestellter Matrizen und/oder der Weitergabe eigener Matrizen an Dritte nicht erfüllt,
4. der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einräumt,
5. wiederholt, trotz Mahnungen der GEMA, irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und insbesondere
  - in den Aufnahmemeldungen nicht alle Werke angibt, die aufgenommen werden sollen oder der nicht, wie im Vertrag verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht,
  - nicht unverzüglich nach Empfang die ordnungsgemäß bekannt gegebenen Berichtigungen früherer Einzeichnungen beachtet,
  - nicht den Titel der Werke und den Namen der Berechtigten, wie im Vertrag vorgesehen, auf den Etiketten oder Plattentaschen bzw. Einlegeblättern erwähnt,
6. Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA 15 Tage, nachdem der Hersteller eine erfolglos gebliebene Aufforderung erhalten hat, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, berechtigt,

- a) entweder die Vergütungszahlung bei Eingang der Tonträger in das oder die Lager des Herstellers zu verlangen,
- b) und/oder den Hersteller dem Verfahren der bar zu bezahlenden aufklebbaren Marke mit Werk-für-Werk-Genehmigung zu unterwerfen,
- c) und/oder ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen,

und/oder den vorliegenden Vertrag aufzulösen, ohne dass diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der GEMA.

(2) Die GEMA kann nach der oben erwähnten Aufforderung aus der ständigen Garantiesumme gemäß Artikel XII (3) die erforderlichen Beträge entnehmen, um die Zahlung der geschuldeten Vergütungen zu decken. Außerdem werden bei Vertragsauflösung die Vergütungen für die Gesamtheit der im Lager befindlichen Tonträger fällig.

(3) Falls der Hersteller eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu einem Satz, der 1,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegt:

- a) Im Falle der Nichtbeachtung der in Anwendung von Artikel XI (1) vereinbarten Frist erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Aufstellungen oder Abrechnungen resultiert,
- b) falls Titel oder Tonträger in den Ausgangsaufstellungen oder Abrechnungen fehlen, erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag für die fehlenden Titel oder Tonträger,
- c) im Falle des Verzugs oder der Unzulänglichkeit in der Zahlung der monatlichen Vorauszahlungen gemäß Artikel XII (5) erstrecken sich die Zinsen auf den Betrag der geschuldet bleibenden Vorauszahlungen,
- d) jede nicht zu dem in Artikel XII (2) vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.

(4) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz (3) vorstehend seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, den vorliegenden Vertrag im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) aufzulösen, ausgenommen, wenn es sich um die erste festgestellte Unzulänglichkeit bei den monatlichen Vorauszahlungen handelt.

#### **Andere Fälle der Vertragsauflösung**

(5) Wenn die eine oder andere Klausel des vorliegenden Vertrages behördlicherseits aufgrund von Bestimmungen geändert wird, von denen eine Abweichung auf vertraglichem Wege durch Gesetz ausdrücklich untersagt ist, wird der vorliegende Vertrag ipso jure aufgelöst.

(6) Angesichts der generellen Auswertungsbefugnis, welche die GEMA dem Hersteller für ihr gesamtes Repertoire einräumt, wird der vorliegende Vertrag ipso jure aufgelöst,

- a) wenn der Hersteller als Inhaber oder Nutznießer ausschließlicher phonographischer Vervielfältigungsrechte beabsichtigt, diese Rechte monopolistisch gegenüber irgendeinem der anderen Tonträgerhersteller auszuüben, die Unterzeichner dieses Normalvertrages für die phonographische Industrie sind,
- b) wenn der Hersteller Werke auswertet, deren phonographische Vervielfältigung gegenüber irgendeinem der anderen Tonträgerhersteller verboten ist, die Unterzeichner dieses Normalvertrages für die phonographische Industrie sind.

(7) Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung bei Vergleichs- oder Konkursverfahren ist die GEMA unbeschadet der vorstehenden Regelungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort zu kündigen und die Vergütung für die unlizenziierten Lagerbestände zu verlangen. Im Falle einer solchen Kündigung verliert der Hersteller gleichzeitig das Recht, für die Dauer von 2 Jahren nach Ablauf des vorliegenden Vertrages und zu dessen Bedingungen die Matrizen auszuwerten, die er erlaubterweise während der Vertragsdauer hergestellt hat.

## **ARTIKEL XVI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Dauer**

(1) Dieser Vertrag gilt für den Zeitraum ab **1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**.

Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

Soweit in einem Kalenderhalbjahr sich BIEM und IFPI International über die Verlängerung oder Erneuerung des BIEM-Normalvertrages für Tonträger einigen, besteht für beide Vertragsparteien des Normalvertrages ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich des Normalvertrages mit Wirkung ab Beginn des Kalenderhalbjahres in dem die Einigung erfolgte.

### **Vertragsablauf - Neue Aufnahmen**

(2) Nach Vertragsablauf gilt folgendes:

a) Es kann keine Aufnahme von Werken, die ganz oder teilweise zum Repertoire der GEMA im Lande des Herstellers gehören, vorgenommen werden.

### **Vertragsablauf - Auswertung von Aufnahme-Matrizen**

b) Es kann keine Aufnahme-Matrize einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn das reproduzierte Werk ganz oder teilweise im Bestimmungsland zum Repertoire der GEMA gehört, es sei denn, dass der Hersteller von der GEMA eine diesbezügliche Genehmigung erhalten hat.

c) Der Hersteller kann jedoch die Aufnahmen, die er erlaubterweise während der letzten 3 Monate vor Ablauf des vorliegenden Vertrages hergestellt und ausgewertet hat, einem anderen Hersteller, dessen dem vorliegenden Vertrag entsprechender Vertrag mit einer assoziierten Gesellschaft des BIEM ebenfalls abgelaufen ist, unter der Bedingung zur Verfügung stellen, dass dieser Hersteller bereit ist, die erwähnten Aufnahmen den Bedingungen des erwähnten Vertrages zu unterwerfen.

d) Der Hersteller hat das Recht, für die Dauer von 2 Jahren nach Ablauf des vorliegenden Vertrages und zu dessen Bedingungen die Matrizen auszuwerten, die er erlaubterweise während der Vertragsdauer hergestellt hat.

e) Der Hersteller kann sich auf die Bestimmung des Artikels XIV (10) vorstehend nicht berufen, um von Dritten hergestellte Matrizen auszuwerten, es sei denn, daß diese Matrizen vor Ablauf des vorliegenden Vertrages empfangen und ausgewertet worden sind, oder dass es sich um Matrizen handelt, die in Anwendung des obigen Unterabsatzes c) bezogen wurden.

f) Im Sinne von Artikel XIV (1) gelten die Unterabsätze b), c), d) und e) vorstehend nicht nur für Matrizen im eigentlichen Sinne, sondern auch für jede Art von materiellem Träger, der die Herstellung von Tonträgern oder eine Überspielung gestattet.

- g) Die Gegenstand der obigen Unterabsätze c), d) und e) bildenden Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn der vorliegende Vertrag in Anwendung von Artikel XV (1) aufgelöst wird.

### **Gerichtsstand**

- (4) Für Streitigkeiten über die Auslegung oder die Durchführung des vorliegenden Vertrages sind die Gerichte am Sitz des Beklagten zuständig.

..... Berlin, .....

(Ort/Datum)

GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....  
(Firmenstempel/Unterschrift) .....

Dr. Monika Staudt  
Direktorin

Name des Geschäftsführers/Vorstand in Blocksatz:

.....

#### Anlage

Protokollnotiz

- Anhang Nr. I - Aufstellung der Mitgliedsgesellschaften des BIEM
- Anhang Nr. II - Der Gesellschaft auf dem Gebiet der mechanischen Vervielfältigung übertragene Wahrnehmungsrechte
- Anhang Nr. III - Vergütungen
- Anhang Nr. IV - Anmeldeverfahren
- Anhang Nr. V - Abrechnungsverfahren